

Signatur: 2026.SR.0144
Geschäftstyp: Motion
Erstunterzeichnende: Tobias Sennhauser (TIF)
Mitunterzeichnende: Gourab Bhowal, Matteo Micieli, Raffael Joggi
Einreichdatum: 23. April 2026

Motion: Keine Feuerpferde in Bern – Verbot von Feuer- und Pyrotechnik-Shows mit Tieren; Annahme

Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Die rechtlichen Grundlagen der Stadt Bern, insbesondere das Reglement betreffend das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Stadt Bern (Feuerwerkreglement, FWR; SSSB 551.4), so zu ändern, dass der Einsatz pyrotechnischer Gegenstände sowie offener Flammen – namentlich Fackeln, Flammenreifen und Flammenwerfer – in unmittelbarer Nähe von Tieren im Rahmen öffentlich zugänglicher Veranstaltungen im Stadtgebiet untersagt wird.

Begründung

Am 24. April 2026 veranstaltet die BEA in Zelthalle 14 die Show «Feuerpferde» des Freiburger Western Show Teams, die mit Fackeln, Flammenreifen und Flammenwerfern arbeitet.¹²

Der Brand in Crans-Montana zeigt exemplarisch, welche erheblichen Risiken Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Innenräumen bergen kann. Der Walliser Staatsrat hat in der Folge Pyrotechnik in öffentlich zugänglichen Räumen verboten.³ Für Bern ist das das Signal, bestehende Regelungslücken zu schliessen, bevor sich Vergleichbares ereignet.

Offene Flammen in einer Zelthalle sind für sich ein Brandrisiko. Kombiniert mit Fluchttieren potenziert sich dieses Risiko: Ein panisches Pferd kann in Sekunden zur unkontrollierbaren Gefahr für Zuschauer:innen und Einsatzkräfte werden. In einer geschlossenen Halle fehlt jeglicher Fluchtraum. Auch für die Tiere sind solche Shows problematisch. Das Pferd ist ein Fluchttier. Pferde reagieren auf als bedrohlich wahrgenommene Reize instinktiv mit einer Flucht- oder Alarmreaktion. In menschlich kontrollierten Umgebungen kann sich Stress auch in Verhaltenshemmung oder Immobilität statt offener Flucht zeigen.⁴ Ruhiges Verhalten schliesst dabei Stress nicht aus. Zudem bergen offene Flammen ein unmittelbares Verletzungsrisiko für Tiere, etwa durch Verbrennungen von Fell, Mähne oder Schweif.

Das FWR erfasst heute nur Feuerwerkskörper nach Sprengstoffverordnung. Fackeln und Brennstoff-Flammenwerfer sind nicht ausdrücklich geregelt, obwohl sie das Schutzgut des FWR – Personen, Tiere und Sachen (Art. 3 FWR) – in mindestens gleichem Mass berühren. Diese Motion präzisiert die bestehende Regelung polizei- und sicherheitsrechtlich in der anerkannten kommunalen Kompetenz für Gefahrenabwehr und Immissionsschutz, ohne in die Tierschutzgesetzgebung des Bundes (Art. 80 BV) einzugreifen.

Antwort des Gemeinderats

Mit dem Brand in Crans-Montana wurde den Menschen im In- und Ausland in der Tat einmal mehr bewusst, wie rasch sich solche und ähnliche Situationen zu einer grossen Katastrophe entwickeln können. Die Brandkatastrophe hat weit über die betroffene Region hinaus Bestürzung ausgelöst

¹ https://bea-messe.ch/de/conference_talks/6039

² <https://www.fmwesternshowteam.ch/>

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Brandkatastrophe_von_Crans-Montana

⁴ <https://www.intechopen.com/chapters/82170>

und die Schweizerinnen und Schweizer tiefgreifend sensibilisiert. Schweizweit entwickelte sich eine Debatte über verschiedenste Themenbereiche wie Brandschutzkontrollen im Allgemeinen, Sicherheit im Nachtleben, Versäumnisse im Umgang mit Schwerbrandverletzten etc. Auch die Frage der Sicherheit in öffentlichen Gebäuden ist wieder in den Fokus gerückt. Die Stadt Bern hat sich nach den tragischen Vorfällen in Crans-Montana ebenfalls mit berechtigten Fragen zum Stellenwert, Stand sowie der Kontrolle der Sicherheit in Gastgewerbe- und Clublokalen, bei Veranstaltungen und im Baubewilligungsverfahren befasst.

Die Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern von öffentlichen Einrichtungen und von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen hat für den Gemeinderat höchste Priorität. Dabei ist selbstverständlich auch der Brandschutz ein wichtiges Thema. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Vorgaben in der Stadt Bern im Bereich Sicherheit auf einem hohen Niveau sind. Seit Jahren werden bei Veranstaltungen im öffentlichen Stadtgebiet zusammen mit der Berufsfeuerwehr Bern der Brandschutz und die Notzufahrten geprüft.

Das geltende Feuerwerksreglement der Stadt Bern (FWR; SSSB 551.4) stammt aus dem Jahr 2021. Es regelt das Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Bereits heute hält Artikel 3 FWR fest, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden dürfen. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen verboten. Die heutige Regelung knüpft jedoch im Wesentlichen an den Begriff des Feuerwerkskörpers an. Nicht jede Form von offener Flamme oder pyrotechnischem Effekt fällt ohne Weiteres unter diesen Begriff.

Mit SRB Nr. 2026-51 vom 12. März 2026 hat der Stadtrat die *Motion: Lärm, Stress und Schadstoffe reduzieren: Einschränkung zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt* erheblich erklärt. Der Gemeinderat wurde beauftragt, das Feuerwerksreglement entsprechend so zu revidieren, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, auf städtischen Boden verboten wird.

Das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse hat per 1. April 2026 neue Bestimmungen zur Anwendung von Pyrotechnik im Innern von Gebäuden erlassen. Diese sind in allen Kantonen in Kraft getreten und verbindlich ([Beschluss IOTH vom 6. März 2026](#)). Neu verbietet Artikel 4.5 i. V. m Artikel 11.1.3. der VKF-BSR 26-15 ([Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen Brandschutzvorschriften 2015](#)) das Abbrennen von Feuerwerkskörper der Kategorie F1 sowie die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen in öffentlich zugänglichen Räumen von Bauten und Anlagen.

Weiter wird es auf Bundesebene in diesem Jahr noch weitere Entwicklungen geben. Das Parlament hat den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2026 abgelehnt. Vorgesehen waren unter anderem neue Regeln für Feuerwerkskörper, die ausschliesslich der Knallerzeugung dienen. Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» wird daher am 29. November 2026 zur Abstimmung gebracht. Sie verlangt unter anderem ein Verbot des Verkaufs und auch der Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen.

Der Gemeinderat will diese Entwicklungen berücksichtigen. Er erachtet es jedoch nicht als sinnvoll, mit der kommunalen Regelung zuzuwarten, bis auf Bundesebene beschlossen worden ist. Die von der Motion angesprochene Frage der Verwendung von offenen Flammen und pyrotechnischen Effekten in unmittelbarer Nähe von Tieren im Rahmen von Veranstaltungen in der Stadt Bern wird weder durch die Volksinitiative noch die per 1. April 2026 in Kraft gesetzten Brandschutzvorschriften sowie die noch hängige Motion ([2025.SR.0052](#)) abschliessend geregelt.

Der Gemeinderat beantragt daher, die Motion als erheblich zu erklären. Dabei soll das Reglement so ergänzt werden, dass der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen und offenen Flammen in unmittelbarer Nähe von Tieren im Rahmen öffentlich zugänglicher Veranstaltungen in der Stadt Bern grundsätzlich untersagt wird.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion erheblich zu erklären.

Bern, 21. Oktober 2026

Der Gemeinderat